Voraussetzungen für Arbeitslosengeld II

Um die Leistungen des ALG II zu erhalten, …

- müssen Sie einen Antrag beim zuständigen Jobcenter stellen.
- müssen Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse offenlegen.
- müssen Sie nach erfolgreichem Antrag ein Erstgespräch mit Ihrem Jobcenter absolvieren.

Während des Leistungsempfangs müssen Sie …

- jede Arbeit annehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.
- das Jobcenter bei Bedarf täglich aufsuchen können.
- sich bei verlassen des Wohnorts (Ortsabwesenheit) die Zustimmung des Jobcenters einholen. Die Ortsabwesenheit ist im Regelfall auf 3 Wochen pro Jahr beschränkt.
- gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung erscheinen, wenn das Jobcenter Sie dazu auffordert.

Arbeitslosengeld II beantragen

Arbeitslosengeld II beantragen Sie in Ihrem zuständigen Jobcenter. Alle notwendigen Informationen und Formulare finden Sie auf dieser Seite. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihr zuständiges Jobcenter.

- Merkblatt zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.pdf
- Antrag auf Arbeitslosengeld II.pdf
- Ausfüllhinweise zum Antrag auf Arbeitslosengeld II.pdf
- Weiterbewilligungsantrag (WBA) online
  Stellen Sie den Weiterbewilligungsantrag für Arbeitslosengeld II online. Den Online-Zugang erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter.
- Anlage zur Einkommenserklärung (EK).pdf
- Anlage für Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt Lebenden (UH1).pdf
- Anlage zu weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft.pdf
- Anlage zu Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU).pdf
- Anlage zum Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung (MEB).pdf

Folgen von Pflichtverletzungen

Kommen Sie einer **Meldeaufforderung des Jobcenters (Einladung)** nicht nach, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben, beträgt die **Minderung 10 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes.

Kommen Sie einer **anderen Pflicht** nicht nach, zum Beispiel der Verpflichtung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben, beträgt die **Minderung 30 Prozent** des für Sie maßgebenden Regelbedarfes.

Eine Minderung wird zunächst **für 3 Monate** ausgesprochen. Wenn Sie Ihre verletzte Pflicht nachholen, kann sich diese verkürzen.

BITTE BEACHTEN SIE

Kommen Sie Ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weitreichende Folgen. Sie müssen mit einer Minderung Ihrer Leistung bis zu 30 Prozent rechnen.